

Schweizerischer Kanu-Verband		Dokument:	
Startgelder/Nachmeldegebühren/Torrichtergebühren 2007		Datum:	07.01.07
		Seite:	1/3
Verantwortlicher:	Chef Leistungssport	Gültig ab:	01.01.07
Genehmigt durch, am:	Geschäftsführung, 09.01.07	Gültig bis:	31.12.07
Geht an:	Sektionen, Fachkommissionen		
Zur Kenntnis an:	Geschäftsführung, Veröffentlichung auf www.swisscanoe.ch		

C:\Daten\Schweizerischer Kanu-Verband\Statuten-Reglemente-Verträge\Wettkampfrelemente SKV\2 Merkblatt Startgelder\Merkblatt Startgelder 2007-01-01.doc
Ausdruck: 07.04.07, 00:36

1. Einleitung / Zielsetzung

Die relevanten Bestimmungen über **Startgelder, Nachmeldegebühren und Torrichtergebühren** sind im Allgemeinen Wettkampfrelement (WR) und in den disziplinspezifischen Zusatzreglementen des Schweizerischen Kanu-Verbands verbindlich festgelegt.

Um eine **einheitliche Auslegung und Durchsetzung** sicherzustellen, sollen diese Bestimmungen nachfolgend allen Wettkampfteilnehmern und -organisatoren in Erinnerung gerufen und gleichzeitig **die für das Jahr 2007 geltenden maximalen Startgelder** bekanntgegeben werden.

2. Allgemeines Wettkampfrelement (WR)

WR 11 Startgelder und Preise

Die entsprechende FAKO legt jedes Jahr die maximalen Startgelder fest. Jeder Veranstalter ist berechtigt, Startgebühren bis zu diesen Beiträgen zu erheben. Die Startgelder sind für alle angemeldeten Wettkämpfer zu entrichten. Die Startgebühren der Nichtstartenden verfallen dem Organisator. Wenn ein Anlass wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann und eine Verschiebung nicht in Frage kommt, verfallen die Startgelder bis zur Höhe der ausgewiesenen Unkosten an den Organisator. Der Restbetrag ist an die Zentralkasse, zuhanden des entsprechenden Ressorts, zu überweisen.

Für das Jahr 2007 wurden die maximalen ¹⁾ Startgelder wie folgt festgelegt (in CHF):

	Slalom	Regatta	Wildwasser ²⁾	Kanupolo	Freestyle	Drachenboot
Allgemein/Elite/Senioren	30.–	K1: K2: K4:	30.–	pro Team: 150.–	70.–	pro Boot: 450.–
Junioren	25.–		25.–		60.–	
Benjamin/Schüler/Jugend	20.–		20.–		60.–	
Mannschaften	30.–		30.–		n/a	

¹⁾ Bei obigen Startgeldern handelt es sich um Maximal-Beträge, die nur dort zum Tragen kommen sollen, wo dem Veranstalter auch überdurchschnittlich hohe Organisationskosten entstehen. Um die Kosten für die teilnehmenden Clubs im Rahmen zu halten und das Teilnehmerfeld zu vergrössern, appellieren wir an die Veranstalter, nach Möglichkeit tiefere Beträge oder sonstige Vergünstigungen vorzusehen (z.B. Verzicht auf zusätzliches Startgeld bei Mehrfachstarts desselben Fahrers in verschiedenen Bootsklassen / Maximal-Gesamtbeitrag für Clubs mit besonders vielen Teilnehmern etc.).

²⁾ Alle Startgelder gelten immer für klassische Distanz und Sprint zusammen.

WR 25 Meldungen

Meldungen sind nur gültig, wenn sie form- und fristgerecht eingereicht werden. Nachmeldungen können (müssen aber nicht) vom Veranstalter angenommen werden.

Der Meldeschluss für eine Veranstaltung soll in der Regel nicht früher als eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung liegen (Ausnahme für die Disziplinen Regatta und Drachenboot: drei Wochen).

Bei Nachmeldungen wird zusätzlich zum ordentlichen Startgeld eine Nachmeldegebühr erhoben. Diese beträgt für alle Alters- und Bootsklassen einheitlich CHF 20.– pro Boot/Team.

Hat eine Sektion gleichzeitig mehrere Boote/Teams nachzumelden, so wird ihr die Nachmeldegebühr für höchstens drei Boote/Teams (d.h. max. CHF 60.–) verrechnet.

Schweizerischer Kanu-Verband		Dokument:	
Startgelder/Nachmeldegebühren/Torrichtergebühren 2007		Datum:	07.01.07
		Seite:	2/3
Verantwortlicher:	Chef Leistungssport	Gültig ab:	01.01.07
Genehmigt durch, am:	Geschäftsführung, 09.01.07	Gültig bis:	31.12.07
Geht an:	Sektionen, Fachkommissionen		
Zur Kenntnis an:	Geschäftsführung, Veröffentlichung auf www.swisscanoe.ch		

C:\Daten\Schweizerischer Kanu-Verband\Statuten-Reglemente-Verträge\Wettkampfrelemente SKV\2 Merkblatt Startgelder\Merkblatt Startgelder 2007-01-01.doc
Ausdruck: 07.04.07, 00:36

Für die Nachmeldung von Mannschaften in Slalom- und Wildwasserrennen wird keine Nachmeldegebühr erhoben.

WR 26 Rückzug von Meldungen

Bei der Anmeldung eines Wettkämpfers für einen Wettkampf hat die anmeldende Sektion dafür zu sorgen, dass ein Rückzug einer Meldung ein Ausnahmefall ist. Ein allfälliger Rückzug muss an der Obmännersitzung bekanntgegeben werden. Das entsprechende Startgeld muss bezahlt sein oder werden. Startgelder von Nichtstartenden verfallen zugunsten des Veranstalters. Startgeld = Reuegeld.

3. Zusatzreglement Slalom (SL)

SL 8 Torrichter-Stellungspflicht

Jede Sektion, die an einem Wettkampf teilnimmt, ist zur Stellung von ausgebildeten Torrichtern verpflichtet, und zwar bei

- 1–2 Booten: keinen Torrichter;
- 3–6 Booten: einen Torrichter;
- 7–10 Booten: zwei Torrichter;
- ab 11 Booten: drei Torrichter.

Für die jeweilige Kontrolle ist der Chefschiedsrichter zuständig. Er ist berechtigt, Verwarnungsgebühren einzuziehen und Sektionen für diesen Wettkampf zu sperren.

Der Chefschiedsrichter orientiert nach Wettkampfschluss den Wettkampfrichterobmann SKV und lässt ihm folgende Unterlagen zukommen:

- eine bereinigte Startliste;
- eine Rangliste;
- eine Liste der eingesetzten Torrichter;
- den WR-Rapport.

Sektionen, die der Torrichter-Stellungspflicht nicht nachkommen, werden mit einer Verwarnungsgebühr von CHF 100.– pro nicht gestellten Torrichter belastet. Die Wettkämpfer der betreffenden Sektion sind erst nach Bezahlung dieser Gebühr startberechtigt.

Vernachlässigt eine Sektion die Torrichter-Stellungspflicht wiederholt, kann die Geschäftsführung, auf Antrag des Wettkampfrichterobmanns SKV, die Wettkämpfer dieser Sektion für eine bestimmte Zeit von den nationalen Anlässen ausschliessen (WR 39).

Der Wettkampfrichterobmann SKV erstellt pro Jahr eine Kontrollliste der Wettkampfrichter-Einsätze.

Die Verwarnungsgebühr wird durch den Chefschiedsrichter eingezogen und steht dem SKV für die Wettkampfrichterausbildung zur Verfügung.

Wettkämpfer, die als Torrichter amten, müssen ausgebildete Torrichter sein und mindestens einen halben Tag durchgehend im Einsatz stehen. Für jede Veranstaltung muss der Torrichtereinsatz an der Wettkampfrichtersitzung namentlich gemeldet werden.

Leistet ein Wettkampfrichter während mehr als drei Jahren keinen Einsatz, wird er als Wettkampfrichter gestrichen und kann nicht mehr als Torrichter gemeldet werden.

Ist ein Wettkampfrichter über längere Zeit am Einsatz verhindert, ist dies dem Wettkampfrichterobmann SKV zu melden. Vor seinem nächsten Einsatz hat er einen Torrichter-FK zu besuchen.

Schweizerischer Kanu-Verband		Dokument:	
Startgelder/Nachmeldegebühren/Torrichtergebühren 2007		Datum:	07.01.07
		Seite:	3/3
Verantwortlicher:	Chef Leistungssport	Gültig ab:	01.01.07
Genehmigt durch, am:	Geschäftsführung, 09.01.07	Gültig bis:	31.12.07
Geht an:	Sektionen, Fachkommissionen		
Zur Kenntnis an:	Geschäftsführung, Veröffentlichung auf www.swisscanoe.ch		

C:\Daten\Schweizerischer Kanu-Verband\Statuten-Reglemente-Verträge\Wettkampfrelemente SKV2 Merkblatt Startgelder\Merkblatt Startgelder 2007-01-01.doc
Ausdruck: 07.04.07, 00:36

Nach einer namhaften Reglementsänderung sollen nur Torrichter eingesetzt werden, die an einem Torrichter-FK die nötigen Kenntnisse über die Änderung erworben haben.

4. Zusatzreglement Regatta (RE)

RE 2.4 Um- und Nachmeldungen

Um- und Nachmeldungen sind an der entsprechenden Obmännersitzung vorzunehmen. Nach der Obmännersitzung finden keine Um- und Nachmeldungen mehr statt. Nachmeldungen werden grundsätzlich nur entgegengenommen, wenn sie keine Änderung des Rennprogramms erfordern. Nachmeldungen werden keine entgegengenommen, wenn dies in der Ausschreibung bekanntgegeben wurde.

Jeder Wettkämpfer, dessen Meldung bei der ersten Mannschaftsführer-Besprechung von seiner eigenen Sektion bestätigt wird, hat am entsprechenden Rennen teilzunehmen. Falls der Wettkämpfer ohne gültigen Grund nicht starten will, muss er für die gesamte Regatta disqualifiziert werden. Ein Wettkämpfer, der zu spät an der Startlinie ankommt, kann vom Starter für dieses Rennen ausgeschlossen werden. Meldegeld kann nicht zurückgezahlt werden.

5. Zusatzreglement Drachenboot (DB)

DB 6 Meldungen

Die Mannschaftsmeldungen müssen bis zu der vom Ausrichter eines Drachenbootrennen in der Ausschreibung gesetzten Frist beim Veranstalter eintreffen. Nach dem Auslosungs-Termin eintreffende Mannschaftsmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn dadurch keine Änderung des Rennprogramms entsteht, respektive der Organisator sich dazu bereit erklärt.